

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9 BV 166/94

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Rheinland-Pfalz,
Koblenz, Baedekerstraße 2-10,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 1995 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richter Prof. Dr. M ö l l h o f f und K ü h n e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. August 1994 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der bis Ende 1980 als technischer Angestellter im öffentlichen Dienst tätige schwerbeschädigte Kläger hatte von 1965 bis 1978 bei der Vereinigten Postversicherung mehrere Lebensversicherungsverträge abgeschlossen, aus denen er in den Jahren 1979 bis 1984 Versicherungsleistungen in Höhe von insgesamt 142.264,00 DM erhielt. Außerdem bezog er seit seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst zum 31. Dezember 1980 von der Oberfinanzdirektion Koblenz (OFD) als ehemaliger Berufssoldat einen Unterhaltsbeitrag nach § 38 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG). Seit 1975 leistet ihm der Beklagte Berufsschadensausgleich (BSchA) unter Zugrundelegung eines Vergleichseinkommens der Besoldungsgruppe A 15. In den Jahren seit 1979 gab der nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen befragte Kläger weder die von seiner Lebensversicherung erhaltenen Beträge (mit Ausnahme einer Zahlung von 5.546,25 DM im Dezember 1982) noch den Unterhaltsbeitrag der OFD an, obwohl er nach einmaligen Leistungen aus einer Lebensversicherung und nach Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienstverhältnis gewährt wurden, ausdrücklich befragt worden war. Erst im März und Juni 1991 erfuhr der Beklagte von diesen Einkünften. Nach Ermittlungen bei der OFD und bei der Vereinigten Postversicherung nahm der Beklagte mit Bescheid vom 13. März 1992 nach § 45 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren (SGB X) seine seit dem 4. Mai 1983 ergangenen Bescheide über den Zahlungsbetrag des BSchA teilweise zurück. Außerdem ermittelte er eine seit 1. Juli 1982 entstandene Überzahlung in Höhe von 68.699,00 DM, die er zugleich nach § 50 SGB X zurückforderte. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos, seine Klage hatte indessen Erfolg. Mit Urteil vom 25. Juni 1993 hob das Sozialgericht (SG) die Bescheide des Beklagten mit der Begründung auf, der Beklagte habe sein Ermessen fehlerhaft betätigt: Er hätte sein Eigenverschulden bei dem Zustandekommen der Überzahlung berücksichtigen müssen. Mit Urteil vom 31. August 1994 hob das Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil auf und wies die Klage ab.

Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Der Beklagte habe den Mitteilungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) - von welcher der Kläger ebenfalls Versorgungsbezüge erhalten hat - entnehmen können, daß der Kläger unterhaltsberechtigt nach §§ 142, 181a aF des Bundesbeamtengesetzes (BBG) gewesen sei und daher die Überzahlung mitverschuldet. Dieses Mitverschulden habe der Beklagte bei der Aufhebung seiner Bescheide zu Unrecht nicht zum Gegenstand von Ermessenserwägungen gemacht. Deshalb seien folgende grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfragen entscheidungserheblich:

1. Besteht bei der Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes in den Fällen, in denen wegen fehlenden Vertrauensschutzes keine Interessenabwägung



stattfindet (§ 45 Abs 2 Satz 3 Nrn 1 bis 3 SGB X) Raum für eine Ermessensentscheidung der Behörde, bei der das Mitverschulden Berücksichtigung findet?

2. Ist bei der Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung nach § 45 Abs 3 SGB X eine gesonderte Ermessensentscheidung bezüglich des zeitlichen Umfangs der Rücknahme erforderlich?

II

Die Beschwerde des Klägers ist unbegründet.

Der Kläger macht als Grund für die Zulassung der Revision ausschließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend. Es fehlt den vorgelegten Rechtsfragen indessen die Entscheidungserheblichkeit und damit die Klärungsfähigkeit.

Was die erste der beiden vorgelegten Rechtsfragen anbetrifft, so ist diese deswegen nicht entscheidungserheblich, weil die vom LSG getroffenen, unangegriffenen und den Senat bindenden Feststellungen (§ 163 SGG) kein Mitverschulden des Beklagten erkennen lassen. Zwar setzt sich das LSG in seiner Entscheidung auch mit der Frage auseinander, ob ein - seiner Ansicht zufolge nicht vorliegendes - Mitverschulden des Beklagten im Rahmen einer Ermessensentscheidung berücksichtigt werden könnte. Da das LSG jedoch ein Mitverschulden der Behörde nach Beweiswürdigung im Einzelfall (hier bei der Auswertung der Mitteilungen der OFD vom 22. Februar 1973 und vom 25. Februar 1977 - vgl BI 278 und 338 der Verwaltungsakten) verneint hat, tragen die vom LSG insoweit gemachten Ausführungen das Urteil nicht.

Was die zweite gestellte Rechtsfrage betrifft, so setzt diese voraus, daß überhaupt Ermessen zu betätigen ist. Da der Kläger aktenkundige oder vorgetragene Ermessensgesichtspunkte, abgesehen von der Frage des Mitverschuldens, nicht geltend macht, ist auch die zweite Rechtsfrage nicht entscheidungsrelevant.

Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aus einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art 3 Grundgesetz) herleiten will, geht er wiederum davon aus, daß Umstände vorlagen, die ein Mitverschulden des Beklagten begründeten, was - wie das LSG festgestellt hat - nicht der Fall ist. Geht man von dem Fehlen eines Mitverschuldens aus, so stimmt die Entscheidung des LSG auch nach Auffassung des Klägers mit der jüngeren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts überein, wonach bei einer Aufhebung nach § 45 SGB X Ermessen nur dann zu betätigen ist, wenn der Begünstigte ermessensrelevante Tatsachen vorgetragen hat oder ermessensrelevante Umstände aktenkundig gewesen sind (BSG SozR 1300 § 45 Nr 46; SozR 3-1300 § 45 Nr 19; § 50 Nr 16; SozR 3-4100 § 155 Nr 2). Es ist daher auch nicht erkennbar, inwieweit



Fragen der Gleichbehandlung für die Entscheidung des anhängigen Rechtsstreits erheblich und damit klärungsfähig sein könnten.

Im Kostenpunkt beruht die Entscheidung auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)